

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung.

Der Zweikampf und die Ehrengerichte.

Die Frage nach der sittlichen Berechtigung des Zweikampfes beschäftigt für gewöhnlich die öffentliche Meinung unter den Gebildeten nicht. Man nimmt die Thatsache einfach hin, daß unter gewissen Gesellschaftsklassen der Zweikampf in Uebung sei, um Ehrenbegriffe nach standesgemäßer Auffassung zu erheben. Da nun in unserer Gesellschaftsorganisation der Offizier in der Auffassung des Ehrenbegriffes maßgebend geworden ist, und das Ehrengewissen infolge unserer Verfassung immer weitere Schichten des Heeres umfaßt durchdringt, so ist die unabweisliche Folge, daß der militärische Ehrengriff immer weiter in die bürgerlichen Kreise eintritt. Zweikämpfe finden bei uns an der Tagesordnung, und jeder nur Einzelne erheben sich noch darüber, auch wenn man innerlich längst den veralteten Duellstandpunkt verlassen hat. Der Zweikampf selber für einen Akt unehrenhaft gehalten hat. Man läßt eben geschehen, was man nicht ändern kann.

Man hat in seiner klassischen Schrift „Kampf ums Recht“ die Ehrengriete gegenüber einer als Recht anerkannten Forderung als eine der schlimmsten menschlichen Eigenschaften bezeichnet. Freilich, wenn's einmal bei Zweikämpfen schlimmer als gewöhnlich verläuft, wenn solche verhängnisvollen Folgen eintreten wie neuerdings bei dem Zweikampfe in Potsdam, wo der in seiner Ehre so schwer gekränkte Gatte noch obenhin von dem Weibliche über den Kaiser gelassen wurde, dann wird die öffentliche Meinungsbildung eine Weile aufgeregter, dann sieht man den Duellfrage ein wenig scharfer ins Antlitz. Aber man kann mit der allergrößten Bestimmtheit den Versuch dieser öffentlichen Erregung widerlegen.

Einmalige Weile wird die weltliche Angelegenheit in der Presse noch hier und da spüren, dann beruhigen sich die leicht erregten Wogen, nach einigen Wochen ist die Sache vergessen, und alles bleibt beim Alten. Man kennt im Voraus das Ergebnis, das die Duellanten trifft, und man weiß nicht anders gewiß, daß die Feststellungseife meist sehr bald in Schaden erlahmt wird. Ist der Bekräftete ein Offizier, so pflegt er eine viel geringere Strafbahn zu verheilen als der Zivilist. Andererseits dürfte es nicht an diesem Punkte der Widerstand eintritt werden. Wie für denn diese Strafbestimmungen, diese Verordnungen zu erklären?

Doch lediglich aus der innerhalb einer Gesellschaftsklasse herrschenden Anschauung, daß Niemand durch einen Zweikampf ein Verbrechen verüben könne. Das Gesetz bestimme allerdings den Zweikampf allein die öffentliche Meinung, welche in der Strafbestimmung und in dem Strafmaßung sollte der Krieg erklärt werden, zum Mindesten an benannten Fällen, wo es sich um schwere Vergehungen handelt. Es macht doch wohl einen Unterschied, ob ein Zweikampf aus Versehen wie in dem Falle „Jenny“ vor sich geht, oder aus einem minder gewichtigen Anlaß. Und nicht nicht aus der Art und Weise des Zweikampfes, die Bedeutung, unter welcher er angesehen wird, einen Unterschied in der Auffassung ansprechen?

Kann ein Zweikampf mit tödlichen Waffen, also mit Schloß oder Säbel, bis zur Kampfschwäche des einen der beiden nicht eine absichtliche Tötung gleich? Gerade wenn man an der Idee des Gottesurteils beim Zweikampf festhält, sollte man denartige Bedingungen überhaupt nicht stellen dürfen. Ist ein Duellant, der in solch einem Zweikampfe seinen Gegner kampfschwach macht oder ihn gar tödtet, selbst nach der herrschenden gesellschaftlichen Anschauung noch völlig ohne jeden Verurteilung seiner That würdig?

Sollt nicht überhaupt eine Anwendung in dem — sil venia

Aus zwei Gerichtssälen.

II. Schluß der Lebaudy-Affäre. *)

Paris, 26. März. Der beiden Geschworen, rechts und links vom großen Untersuchungs-Police correctionnelle, waltete gestern die Rede. Zur Verhandlung der Präsident mit dem Abolator die Freisprechung der unglücklichen Anton-Verleger, des beiden Polizeigenossen Dupas — zur linken Seite ein silberhaariger, sonst lächelnder Mann das Antlitz in der Gestalt eines — und hier gab es zwei Beisitzer und fünf Geschw. Durch die hohen Richter wurde eine weitere Frühlingsjalousie in die Halle, wie an einem rechten Auge der Gnaden. . .

Der Prozeß gegen diese beiden mehr oder minder bizarren Figuren der Pariser Presse hatte freierhöchste Bedeutung. Als diese beiden beschuldigt wurden, hand das Reinigungsministerium Bourgeois-Verleger-Gnaden in seiner Lebens Zeit. Es hatte verprochen, Aufklärung zu halten, die beiden Wunden einzupreisen, und es nahm, was es bekommen konnte. Es nahm diese Sünden, es nahm den Namen Dupas, es nahm den Anton-Journalist Coignout der nun schon wieder auf freien Fuß ist. Darnach war die Unterredung über die verantwortliche Mann in der Republik. Aber Populärität schied nicht ab, und es ist nicht zu verwundern, daß die Unterredung der beiden Geschworen unter diesen Umständen, welche gegenüber in die Fenster der beiden Gerichtssäle stülpte. Wenn man's recht beachtet, so hätte diese Lebaudy-Affäre doch den Anlaß für eine wirkliche, heilsame, wirthschaftliche „Reinigung“ geben können. Der kleine Lebaudy ist im Militärservice gestorben, nachdem die Verurteilung immer wieder seine Gastfreundschaft dem Militärschicksal abgesehen hatten. Eine ganze Reihe von Verurteilten hatte den Namen Dupas für sich in Anspruch genommen, aber man fürchtete vor den Angriffen der Standpresse und ließ den bedauernswürdigen Wunden, wo er war. Stellen zuvor hatte es sich bestätigt gezeigt, daß eine Hand voll terroristischer Schwärze, daß man aber noch größtentheils ohne Selbstverleugung die eigenen Regenten in Frankreich sind. Welch ein Exemplar war da zu sehen, und wie schön hat sich die Gelegenheit, einmal zu beweisen, daß die Vertreter des Staates sich dieser übermüthigen Rede doch

verbot — Coder des Zweikampfes durchgeführt werden kann, daß bewarige Kampfbestimmungen fortan unzulässig sein sollen, dann mühte wenigstens unter diesen Voraussetzungen die Strafmass verschärft und an die Stelle der nicht entsprechenden Festlegung die Gefängnisstrafe gesetzt werden. Wer begehrt uns nicht feineswegs, daß alle diese und ähnliche Vorschläge stets unzulängliche Stückwerk bleiben müssen; daß vielmehr ein radikaler Wandel nur durch eine radikale Veränderung in der Auffassung vom Ehrengriff und seiner Sühne eintreten kann. Allein es wäre schon viel gewonnen, wenn nur schrittweise den ärgsten Duellmissbräuchen gesteuert würde.

Unsere Parlamente könnten dabei sehr wohl mitwirken, und es wäre ihrer wahrlich nicht minder würdig als die unabweisliche Beschäftigung mit der gesetzlichen Regelung der Margarinefabrikation, des Glycerinbetriebes im Umherziehen und des unklaren Weibverwehs. Oder sind es lediglich die Angelegenheiten des Justizministeriums, welche das „Vot der Decker“ am Ausgange des neunzehnten Jahrhunderts einflößt zu beschließen vermögen?

Die Beschlüsse der Zuckerversteuerkommission.

Die Beschlüsse, welche die Reichssteuerkommission zu der Zeit der Zusammenkunft in einer Zusammenkunft gegeben hat, liegen nunmehr in einer Zusammenstellung vor. Danach sind im Artikel I zunächst die auf die Betriebssteuer bezüglichen §§ 55-66 abgelehnt. Der Theil über die Ausfuhrzölle ist infolgedessen unberührt, als der Zinsfuß für Holzjucker auf 3 statt 4 Mark, für Canis und Zucker in weißen, vollen, harten Beuten u. s. w. auf 4 statt 25 Mark und für alle übrigen Zucker auf 3,50 statt 4,60 Mark für 100 Kilogramm festgelegt ist. Dem § 72, in welchem dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt wird, die Zinsfußsätze zu ermäßigen oder vollständig außer Kraft zu setzen, ist folgender Zusatz angehängt:

„Für den Fall, daß der Bundesrat von den vorstehenden Ermächtigung Gebrauch macht, ist gleichzeitig eine der Gehalts- und Ausfuhrzölle entsprechende Erhöhung der Zuckerversteuer anzuordnen.“

Die Bestimmungen über den Höchstbetrag der jährlichen Zinsfußsätze und die Einziehung zu viel gezahlter Beträge sind abgelehnt. Die meisten Änderungen hat der Passus über das Verzehren bei der Kontingenterung der Zuckerausfuhr erfahren. Im § 75 ist zunächst abgelehnt, von einer reduktiven neuen Einleitung, geändert, daß die zweiten und folgenden Kontingenterungen bis zum ersten November eines jeden Betriebsjahres, statt in der ersten Hälfte, für das darauf folgende Betriebsjahr stattfinden. Der § 77 hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Das Kontingent der einzelnen Fabriken wird für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik in den drei Betriebsjahren 1893/94 bis 1895/96 durchschnittlich hergestellt ist. Für die folgenden Betriebsjahre wird das Kontingent der einzelnen Fabrik nach der Zuckermenge ermittelt, welche von der Fabrik und der Fabrik in den letzten vier Betriebsjahren unter Berücksichtigung der niedrigeren Jahreserzeugungsdifferenz durchschnittlich hergestellt ist. Das Betriebsjahr, in welchem die Kontingenterung vorgenommen wird, wird hierbei nicht berücksichtigt. Bei benachbarten Fabriken, bei welchen die gemessene Menge 1 und 2 zu bestimmter Zuckermenge weniger als 4.000.000 Kilogramm beträgt, wird die in den letzten fünf Jahren unter Berücksichtigung der beiden niedrigeren Jahreserzeugungsdifferenzen durchschnittlich hergestellte Zuckermenge der Kontingenterung zu Grunde gelegt.“

Dem § 78 ist nachstehende Fassung gegeben:

„Ist eine Fabrik noch nicht oder nicht während des ganzen im § 77 bezeichneten Zeitraums in Betrieb gewesen, so wird nach der Zuckermenge ermittelt, welche von dem Betrieb während der letzten sechs Betriebsjahre der Fabrik hergestelt worden ist oder mehrere nicht unterworfen dürfen! Man brauchte nur einfach diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welche aus Grund vor einigen Jahren Gebührenten, einigen anderen Verleumdungen, den todt-kranken Wunden beim Militär zurückgelassen, statt ihn nach Hause zu schicken. Es wäre nicht unzulässig gewesen, und nichts heilsamer.“

Aber das große Ministerium der Angelegen hat sich mit diesem Beschlusse nicht abgefunden. Es ist sehr charakteristisch für das heutige Frankreich, daß man selbst unter einem so tugendhaften Ministerium über diese kleine Angelegenheit schnell und schon hinweggepöbelte ist. Und es ist nicht weniger charakteristisch, daß die ebenverurtheilte „öffentliche Meinung“ dieser erste Kapitel so lustig werden konnte, nur noch beschäftigt mit einem den Abenteurerroman in welchem einige Ritter vor meist trauriger Gestalt sich zu mehr oder minder traurigen Intrigen zusammenfinden.

Nun sind fünf von sieben freigesprochen worden. Das Urtheil hat ein wenig überstürzt, denn die Police correctionnelle gilt als eine sehr strenge Behörde. Sie hat sich indessen gewissenhaft an die Paragrafen des Gesetzes gehalten, und hat das Urtheil, das sie gefällt hat, wie sie richten mußte. Schon vor Beginn des Prozeßes ist bei Vertheilung der Anklagepunkte, welche sich auf Jacques Saint-Gere bezogen, hier, wenn auch in noch weniger Zurückhaltung, darauf hingewiesen worden, daß das Gebühre dieser Anklage mehr als wärdig wäre. In der That waren weder Labruère, noch Charliot, weder Ulric de Givry, noch Gère de Perrière, noch Jacques Saint-Gere etwas heilhaft. Von Jacques Saint-Gere kann man sogar sagen, daß sein Ruf durch den Prozeß gewonnen hat, und das, obgleich sich herausgestellt hat, daß er früher schon dreizehn Monate wegen Schwelgerei zu weitigt erhalten. Seine besten Freunde hatten nicht getraut, daß so wenig in seinen Worten zu finden sei. Es hätte einer den anderen fragen sollen: „Was ist das für ein Mann? Was ist das für ein schandbarer Mensch! Wer hätte das gedacht!“ Es war eine Enttäuschung.

Saint-Gere war zur Vertheilungsbereitschaft nicht ins Palais de Justice gekommen, man hatte ihn in Spital gelassen, die anderen Angeklagten waren zur Stelle. Zuerst die beiden Brüder de Givry, Joseph und Ulric. Der eine mit einem erkrankenden Gatte und Schwager, der andere krank, höchst nicht unheimlich. Sie sahen im Zuhörerraum ihren Vater, einen etwas gebückten Herrn

anderen, thümlich nahegelegenen Fabriken steht, welche während der an dem vorhergehenden Zeitraume folgenden Jahre in ungleichem Maße an dem Betriebe der Fabrik erhalten wird, und der Zuckermenge, welche die letzteren Fabriken in den in Rede stehenden Jahren thätiglich erzeugt haben, für die zu kontingenternde Fabrik die Zuckermenge berechnet, welche ihr bezüglich jener Festsätze in Anrechnung zu bringen ist.

Dies Verfahren findet fernerhin Anwendung, wenn eine zu kontingenternde Fabrik infolge Brandes oder anderer nicht vorhergesehener und unabweisbarer Ereignisse, welche den technischen Betrieb der Fabrik stören oder die volle Leistung der Leistungsfähigkeit verhindert haben, während eines der in Betracht kommenden Jahre zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckermenge gezwungen worden ist. Das Gleiche gilt für die Fabriken, die den Jahren 1893/94 bis 1895/96 ihre tägliche Leistungsfähigkeit um mindestens 20 Prozent erhöht haben.

Ein Antrag kann, wenn eine Zuckerrabatt den Betrieb dauernd zum Zweck der Vergrößerung eines anderen Zuckerrabatt eintritt, die für die letztere zu emittirte Zuckermenge um einen der Zuckermenge der eingegangenen Fabrik entsprechenden Betrag erhöht werden. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Zuckermenge unter Berücksichtigung der Zuckermenge der eingegangenen Fabrik nicht mehr als dreißig Kilometer beträgt und wenn nach Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks von landwirthschaftlichen Standpunkte Bedenken nicht entgegenstehen, insbesondere die Zuckermenge der Fabrik nicht mehr als dreißig Kilometer beträgt und wenn die vergrößerte Fabrik im Wesentlichen gleichbleibend bleibt. Auch ist die Anwendung der Bestimmung dann ausgeschlossen, wenn die Fabrik, deren Zuckermenge erhöht wird, in Folge der letztvorhergehenden fünf Jahre mehr als zwei Jahre lang geruht hat. Für Fabriken, deren Zuckermenge seit Beginn des Betriebsjahres 1892/93 in dieser Weise erhöht ist, wird die bei Bestimmung des Kontingents in Anrechnung zu bringende Zuckermenge unter Berücksichtigung der Zuckermenge der eingegangenen Fabrik ermittelt.“

Im § 80 ist das Gesamtkontingent für das Betriebsjahr 1896/97 statt auf 1400 auf 1700 Millionen Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im Artikel II ist die Zuckerversteuer statt auf 24 Mark, wie die Vorlage wollte, auf 21 Mark normirt. Gleichzeitg ist die Resolution an angenommen: „Die Regierung ist ersucht, sofort Maßnahmen zu treffen, durch die die Spekulation, welche infolge der Ausfuhr auf Aufkauf von Zucker, welche auf Kosten des Reichsstaats zu Lasten der Bevölkerung verurtheilt wurde.“

Bei der Glasberathung im Herrenhause hat Graf Minowitsch, um nachzuweisen, wie die deutsche Landwirtschaft durch den Handelsvertrag mit Rußland und speziell durch die damit in Zusammenhang stehende Gestaltung der Tarife für Getreide geschädigt werde, unter anderem gesagt: „In den Königsberger Wäldern wird jetzt nicht eine Weizenernte erzielt.“ Das russische Getreide kostet dort bis 70 Mark. Das deutsche Getreide auf derselben Strecke 70 Mark. (Das heißt) Rußland führt uns zum Ruin an Weizen, und wir sind nicht im Stande, unsere Wälder zu züchten, denn dann würden sie uns ausladen und sagen: „Ist den Preis zahlen wir gar nicht.“

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

Im dem Theile, der die Zoll-Übergangs- und Schuldbestimmungen enthält, ist der Zoll auf 40 statt 45 Mark für 100 Kilogramm festgelegt.

*) S. Nr. 158 des „Berl. Tagebl.“